

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen Reitsportgemeinschaft Reichelsheim/Blofeld e.V. und hat seinen Sitz in Reichelsheim.
Er wurde am 28.03.2001 gegründet und ist im Vereinsregister VR 1101 beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.
Der Verein ist über den Kreisreiterbund Wetterau Mitglied des Pferdesportverbands Hessen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN), sowie Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LsbH).

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

Der Verein bezweckt

1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und den Umgang mit dem Pferd;
2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
3. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
5. die Vertretung seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und reiterlichen oder sportlichen Organisationen;
6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung; der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch den Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag

entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.

2. Personen, die bereits einem anderen Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
3. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell und materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung und -ordnungen anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft können die Vereinsmitglieder ihre reiterlichen Aktivitäten im Turnier- & Ausbildungsstall Lothar Dornhard ausüben. Das Hausrecht des Besitzers der Reitanlage bleibt unberührt.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - b. trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss kann binnen zwei Wochen schriftlich begründet angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR UND BEITRÄGE

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss ist dem Vorstand und den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Details aus dem vorgelegten Bericht zu erfragen und über die Genehmigung abzustimmen, sowie die Entlastung zu erteilen.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

4. Der Vorstand kann jedes Mitglied dazu verpflichten, eine angemessene Anzahl von Arbeitsstunden im Geschäftsjahr abzuleisten, ersatzweise pro nicht geleistete Arbeitsstunde eine bestimmte Summe zu zahlen (siehe Beitragsordnung).
5. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen sind im Voraus zu zahlen. Die Zahlungsweise wird durch den Vorstand bestimmt. Details hierzu regelt die jeweils aktuelle Beitragsordnung.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. die Vereinsjugend,
 - c. der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Zudem müssen so viele Mitglieder, außer den Vorstandsmitgliedern, anwesend sein wie es satzungsmäßig Vorstandsmitglieder gibt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss der Wahlvorgang wiederholt werden.
4. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied ab dem 16. Lebensjahr mit einer Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Jugendliche unter 16 Jahre haben kein Stimmrecht. Der gesetzliche Vertreter ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen.
5. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen beinhalten muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter benennen.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
 - e. die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - f. Beschlussfassung über Anträge
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 8 KASSENPRÜFER

1. Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur zweimal in Folge wiedergewählt werden.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden;
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden;
 - c. der/dem Schriftführer/in;
 - d. dem/der Kassenwart/in;
 - e. dem/der Sport- und Jugendwart/in;
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern beschränkt, als dass er die Zustimmung mit einfacher Mehrheit des Vorstandes einzuholen hat, sofern Rechtsgeschäfte den Verein mit mehr als 50,00 € belasten. Aufzunehmende Kredite und Grundstücksgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Scheidet der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.

7. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Für den Fall seiner Verhinderung beruft der 2. Vorsitzende die Vorstandssitzung ein.
8. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse verzeichnen muss (Ergebnisprotokoll). Sie ist von dem 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied nach Genehmigung des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10 AUFGABEN DES VORSTANDES

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben,
 - d. Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - e. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - f. Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen

§ 11 VEREINSJUGEND

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet vereinsintern eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von dem Vorstand des Vereins bestätigt. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, sich jederzeit über die Aktivitäten und die Geschäftsführung der Vereinsjugend zu unterrichten.

§ 12 DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Details regelt die separate Datenschutzordnung des Vereins.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 13 ORDNUNGEN

1. Verstöße gegen die Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Sie wird verhängt, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist. Ausnahmen sind Bestandteile der LPO.

2. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:
Verwarnungen, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein.
3. Die Befugnis Ordnungsmaßnahmen zu verhängen übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
4. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zu Verfahren werden in der LPO-Teil C Rechtsordnung geregelt.

§ 14 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Pferdesportverband Hessen, der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Förderung des therapeutischen Reitens zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20. April 2018 in Bönstadt genehmigt.

Bönstadt, den 20.04.2018

Ort, Datum

Verzeichnis Abkürzungen:

BGB:	B ürgerliches G esetz b uch
FN:	F édération N ational ≈ Deutsche Reiterliche Vereinigung
PSV Hessen:	P ferdesport v erband Hessen
KRB:	K reisreiter b und Wetterau
LPO:	L eistungs- P rüfungs- O rdnung
LsbH:	L andessport b und H essen